



HESSISCHER LANDTAG

26. 05. 2021

Plenum

Mitteilung

Landesregierung

Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

hier:

Information des Landtags über Beschlüsse der Landesregierung nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 922)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 26. Mai 2021 die nachstehende, am 26. Mai 2021 beschlossene Sechsendreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus dem Landtag zur Beratung vor.

Wiesbaden, 26. Mai 2021

Kanzlei des Landtags

Anlage

Sechsendreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 26. Mai 2021

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a und des § 28b Abs. 3 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),
3. § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310),
4. § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz. AT vom 8. Mai 2021 V1)

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung

Die Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3a Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Abweichend von Abs. 1 können Personen, die in einer Einrichtung nach Abs. 1 versorgt werden,

1. innerhalb der ersten sechs Tage ihres Aufenthalts bis zu zwei Besuche von jeweils bis zu zwei Personen,

¹ Ändert FFN 91-63

2. ab dem siebten Tag des Aufenthalts täglich Besuche von jeweils bis zu zwei Personen

empfangen. Die Beschränkungen nach Satz 2 gelten nicht für Besuche von geimpften oder genesenen Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung.“

- b) In Abs. 3c werden nach dem Wort „Infektionen“ die Wörter „möglichst elektronisch“ eingefügt.

2. Dem § 1b Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre jede medizinische Maske nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 tragen.“

3. Dem § 3 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„§ 1 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. In § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „Infektionen“ die Wörter „möglichst elektronisch“ eingefügt.

5. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „30. Mai 2021“ durch „27. Juni 2021“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2a wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass der nach Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,“

- bbb) In Nr. 2 werden nach den Wörtern „werden und“ die Wörter „in Innenräumen“ eingefügt.

² Ändert FFN 91-64

bb) Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

b) In Abs. 2b Satz 3 werden die Wörter „von privaten Wohnräumen“ durch „privater Wohnungen“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Zusammenkünfte in privaten Wohnungen wird eine Beschränkung auf den in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Personenkreis und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände dringend empfohlen.“

d) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen sowie Jugendsozialarbeit sind unabhängig vom Angebotsort in Gruppen von bis zu 20 Personen einschließlich der Betreuungspersonen, geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nicht eingerechnet, zulässig. Abs. 2b Satz 1 Nr. 4 bis 6 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 1 gilt für Sportangebote § 2 Abs. 2 Satz 1. Bei Übernachtungen gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.“

2. In § 1a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „11 und 13“ durch „11 bis 13“ ersetzt.

3. § 1c Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Personen, bei denen in den letzten sechs Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, wenn der aufgrund dieser Infektion einzuhaltende Absonderungszeitraum verstrichen ist,“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Wochenmärkte und“ durch „Wochenmärkte, Spezialmärkte und vergleichbaren Verkaufsveranstaltungen sowie“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

5. Dem § 3a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Spezialmärkte und vergleichbare Verkaufsveranstaltungen,“ angefügt.

6. In § 5a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2“ durch „Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.

7. § 6b Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden das Semikolon und die Angabe „§ 1 Abs. 7 findet keine Anwendung“ gestrichen.

b) Nach Nr. 3 wird als Nr. 3a eingefügt:

„3a. abweichend von § 1 Abs. 7 Satz 1 beträgt die zulässige Gruppengröße 50 Personen,“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4a wird die Angabe § 6b Nr. 6“ durch „§ 6b Satz 1 Nr. 6 Buchst. c“ ersetzt.

bb) In Nr. 5d wird nach der Angabe „Abs. 4“ die Angabe „Satz 1 oder 2“ eingefügt.

cc) In Nr. 11 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 6b“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

9. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „30. Mai 2021“ durch „27. Juni 2021“ ersetzt.

Artikel 3

Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus dem Anhang.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Mai 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Soziales und Integration

gez. Bouffier

gez. Klose

Der Minister des Innern und für Sport

gez. Beuth

Anhang

Begründung:

Allgemein

Das Infektionsgeschehen bewegt sich in Hessen weiterhin auf hohem Niveau. Es ist aber vielerorts ein weiterer Rückgang der Infektionszahlen zu verzeichnen. So liegen mit Stand vom 26. Mai 2021 mittlerweile 17 Landkreise und kreisfreie Städte lange genug unter dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in sieben Tagen, dass die inzidenzabhängigen Regelungen der Bundesnotbremse in § 28b IfSG keine Anwendung mehr finden.

Für die Übrigen gelten die verschärften Regeln des § 28b IfSG. Auch hier zeichnen sich weiterhin rückläufige Infektionszahlen ab. Die Quote der Erstimpfungen, die bereits einen gewissen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen bietet, steigt weiter und beläuft sich per 26. Mai 2021 auf über 40 Prozent. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die festgestellten Infektionszahlen die tatsächliche Infektionslage nur mit erheblicher Verzögerung abbilden, so dass die durch die 35. AnpassungsVO mit Wirkung ab 17. Mai 2021 ermöglichten Lockerungen in ihren Auswirkungen hierin noch nicht hinreichend interpretierbar enthalten sind.

Aufgrund der aktuell zurückhaltend positiven Prognosen sind einzelne, aber mit Bedacht gewählte Lockerungen möglich. Der Großteil der aktuell bestehenden Einschränkungen muss jedoch weiterhin über den 30. Mai 2021 bis 27. Juni 2021 gelten. Dabei wird auch ein bereits festzustellender Eintrag der zuerst in Indien aufgetretenen Mutation B.1.617 in Deutschland und Hessen (vgl. Bericht zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland des RKI vom 19. Mai 2021), der in seinen Auswirkungen noch nicht überblickt werden kann, berücksichtigt.

Im Übrigen wird auf die Begründungen der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843) und der dazu nachfolgend ergangenen Anpassungsverordnungen Bezug genommen:

- Dreiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 869),
- Vierundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2),
- Fünfundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26),
- Siebenundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 74),
- Achtundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 4. März 2021 (GVBl. S. 142),
- Neunundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 15. März 2021 (GVBl. S. 154),
- Dreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186),
- Einunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. April 2021 (GVBl. S. 207),
- Zweiunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 23. April 2021 (GVBl. S. 214),

- Dreiunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 5. Mai 2021 GVBl. (S. 236) sowie
- Vierunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 10. Mai 2021 GVBl. (S. 242).
- Fünfunddreißigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Mai 2021 (GVBl. 254).

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

Zu Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 2a)

Die Aufrechterhaltung der Besuchseinschränkungen in Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen wird als notwendig erachtet, da sich hierin überwiegend besonders vulnerable Personen aufhalten, die absehbar keinen Impfschutz erwerben werden und durch die zahlenmäßige Beschränkung die Wahrscheinlichkeit eines Infektionseintrages in diese sensiblen Bereiche verringert wird. Wegen des deutlich geringeren Transmissionsrisikos von geimpften und genesenen Personen können diese angesichts der Bedeutung von Besuchen für den Genesungsverlauf der behandelten Personen ausgenommen werden.

Zu Nr. 2 (§ 1b Abs. 3)

Im Einklang mit dem Bundesgesetzgeber (Änderung in § 28b Abs. 9 durch das 2. ÄndG zum IfSG) besteht für Kinder und Jugendliche beim Besuch von Alten- und Pflegeheimen nur die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Artikel 2 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

Zu Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 2a)

Vom Gemeindegesang in Innenräumen gehen weiterhin erhebliche Infektionsgefahren aus (Aerosolbildung). Im Freien ist dieses Risiko angesichts der Jahreszeit deutlich geringer. Die Anmelde- und Anzeigepflichten können entfallen.

Zu Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Regelung findet nicht nur auf Wohnräume, sondern den gesamten Wohnbereich Anwendung. Hierzu gehört auch das befriedete Besitztum.

Zu Nr. 1 Buchstabe c (§ 1 Abs. 4)

Für Zusammenkünfte in privaten Wohnungen wird eine Beschränkung auf den in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Personenkreis und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen unterschiedlicher Hausstände dringend empfohlen. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 1 Buchstabe d (§ 1 Abs. 7)

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen sowie der Jugendsozialarbeit sind unabhängig davon, ob sie im öffentlich oder nicht öffentlichen Raum, im Freien oder in geschlossenen Räumen zur Verfügung gestellt werden, in Gruppen bis 20 Personen einschließlich Betreuungspersonen zulässig. Dabei

wird die besondere Bedeutung der Angebote für die Entwicklung von Kinder und Jugendlichen gegen die höheren Infektionsgefahren in diesem Bereich, in dem die meisten Beteiligten (noch) keinen Impfschutz haben und vielfach die Abstands- und Hygienevorschriften nicht vollständig eingehalten werden, abgewogen.

Abweichend von Absatz 7 Satz 1 gilt für Sportangebote § 2 Abs. 2 Satz 1. Bildungsangebote sind unter § 5 zu fassen.

Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden nicht mitgerechnet. Die Lockerungen sind aufgrund der aktuellen Infektionszahlen möglich. Die Begrenzung der Gruppengrößen und die Einhaltung der Auflagen sind jedoch erforderlich, um Übertragungen zu verhindern und Infektionsketten nachzuverfolgen. Aushänge sind nur in geschlossenen Räumen erforderlich.

Zu Nr. 2 (§ 1a Abs. 2)

Die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, gilt auch für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in Innenräumen. Medizinische Masken leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Infektionsrisikos.

Zu Nr. 3 (§ 1c)

Es wird im Einklang mit den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts klargestellt, dass die Haushaltsquarantäne für Personen, die ihrerseits infiziert waren, bereits nach 14 Tagen endet. Analog zu den Vorschriften der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes ist dabei auf einen positiven PCR-Test abzustellen, da nur dieser nach den Feststellungen des Robert Koch-Instituts die durchgemachte Infektion tatsächlich nachweist.

Zu Nr. 4 (§ 3)

Die Nennung der Spezialmärkte und der vergleichbaren Verkaufsveranstaltungen neben den Wochenmärkten in Satz 1 dient der Klarstellung. Das Verbot, Speisen und Getränke in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstätte zu verzehren, wird aufgehoben (Satz 3).

Zu Nr. 5 (§ 3a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 6 (§ 5a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 7 (§ 6b)

In Stufe 2 sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienangebote sowie Jugendsozialarbeit in Gruppen bis 50 Personen zulässig. Darüber hinaus gelten die Auflagen des § 1 Abs. 2b mit Ausnahme der Testpflicht entsprechend. § 4 Abs. 3 findet mit den entsprechenden Regelungen in Stufe 2 Anwendung.

Zu Nr. 8 (§ 8)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Artikel 3 (Begründung)

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung.